



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung "Der Märkische Bote" kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich.

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1, 2

Tagesordnung der 44. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 29. Januar 2003

Seite 3

Beschlüsse der 43. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2002

Seite 3

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fuchsberg"

Seite 4

Mein Kind kommt im Schuljahr 2003/04 in die 7. Klasse

Seite 6

Schulübersicht

Seite 7

- Durchführung der Anglerprüfung am 8. März 2003
- Bekanntmachung der GWC
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf - Bebauungsplan Gerhard-Hauptmann-Straße, Sondergebiet Einkaufszentrum
- Aufruf zur Beteiligung am multikulturellen Festival COTTBUS OPEN 2003
- Berichtigung

Seite 8

- Bekanntmachung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
- Genehmigung der Satzung Bebauungsplan Cottbus Branitz "Branitz-Mitte"

Seite 9

- Widmungsverfügung
- BeisitzerInnen in der Kammer der Kriegsdienstverweigerung gesucht

Nichtamtlicher Teil

Seite 9

- Stellenausschreibung
- Durchführung eines Existenzgründerseminars

Seite 10, 12

Cottbuser Chronik

Seite 11

Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse für das Jahr 2003

27. Januar 2003 - Tag des Gedenkens für die Opfer des Nationalsozialismus

von Oberbürgermeisterin Karin Rätzel

Seit dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sind nun fast sechzig Jahre vergangen. Zwischen dem schrecklichen Jahr 1945, als der Krieg mit aller Wucht dorthin zurückkehrte, wo er sechs Jahre zuvor seinen Anfang genommen hatte, und der Gegenwart liegt ein Menschenalter. Doch Kriegsgräuelt und faschistischer Terror sind im kollektiven Bewusstsein für immer eingegraben.

Die politischen Realitäten der Gegenwart bewegten den ehemaligen Bundespräsidenten Professor Roman Herzog, einen Tag des Gedenkens für die Opfer des Nationalsozialismus anzuregen. Drohende Kriegsgefahr, Terror und Gegenterror, aber auch die Verelendung ganzer Staaten machen sein Anliegen brennend aktuell. Auch für uns in Cottbus ist es wichtig, der Opfer der Naziherrschaft zu gedenken und darüber hinaus immer wieder die Ursachen für Gewalt und Fremdenfeindlichkeit zu ergründen.

Die Ereignisse in Cottbus von 1933 bis 1945 waren für deutsche Provinzstädte geradezu symbolisch. Schon im März 1933 kamen die ersten Kommunisten und Sozialdemokraten, Stadtverordnete und Verwaltungsmitarbeiter in "Schutzhaft". Jüdische Geschäfte wurden boykottiert und dem Ozeanflieger Levin die Ehrenbürgerrechte aberkannt. Von der Registrierung jüdischer Mitbürger und dem Brand der Synagoge in der Jahrstraße bis zur Deportation vergingen nur wenige Monate. Die jüdische Gemeinde umfasste 400 Mitglieder. Nur etwa zehn überlebten.

Erschütternd das Geschick des Cottbuser Schauspielers Joachim Gottschalk. Als Propagandaminister Goebbels von dem beliebten Theater- und Filmdarsteller die Trennung von seiner jüdischen Frau forderte, entschieden sich der Künstler, seine Frau und sein Sohn für den Freitod.

Auch die Kriegszerstörungen in Cottbus, die 3000 Opfer jenes 15. Februars 1945 und die Folgen der Einnahme durch die sowjetische Armee sind letztlich Resultate der Politik des faschistischen Deutschlands. Die Kriegspolitik der Nationalsozialisten und ihre Rassenideologie führten auch unsere Stadt in das größte Desaster ihrer langen Geschichte.

Wir haben also allen Grund, die Herrschenden in der Welt aufzufordern, Konflikte friedlich zu lösen und nicht voreilig mit Gewalt zu liebäugeln. Wir sind verpflichtet, ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern - egal ob Studenten, Touristen oder Flüchtlinge - bei uns ein Gefühl der Sicherheit zu geben. Die beiden Hochschulen in Cottbus, die Brandenburgische Technische Universität und die Fachhochschule Lausitz, haben erfreulicherweise einen hohen Anteil ausländischer Studierender. Sie sind für das Ansehen der Stadt und für die wirtschaftliche Entwicklung ein bedeutsamer Faktor. Gehen wir auf unsere chinesischen, afrikanischen oder osteuropäischen Gäste zu. Zeigen wir ihnen, dass die Cottbuserinnen und Cottbuser die Vergangenheit nicht vergessen haben und sich gemeinsam um eine tolerante, weltoffene Stadt bemühen.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 44. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der III. Wahlperiode

am **Mittwoch, den 29.01.2003 um 08.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21** stattfindet. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung der 44. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2003

1. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

Präsentation der Ergebnisse der Buchauswahl durch Cottbuser Schüler der 12. Klassen in der Leseaktion "Ein Buch - ein Cottbus"

2. Fragestunde

3. Berichte und Informationen

3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin
Berichterstatlerin: Frau Rätzel

Fortsetzung auf Seite 2

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 1

dazu Berichte des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Dezernentin

4. Heilung Ortsrecht

- 4.1 I-001/03 Fernwärmesatzung der Stadt Cottbus
- 4.2 II-001/03 Taxiordnung für die Stadt Cottbus
- 4.3 II-002/03 Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen entsprechend §§ 10, 14 und 16 Ladenschlussgesetz
- 4.4 II-003/03 Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadion der Freundschaft und Umgebung (Stadionordnung)
- 4.5 II-004/03 Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Cottbus
- 4.6 II-005/03 Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Cottbus an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sowie bei Großveranstaltungen
- 4.7 II-006/03 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygienegebührensatzung)
- 4.8 II-007/03 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2002 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2002)
- 4.9 III-004/03 Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Anlagen in Schulen der Stadt Cottbus
- 4.10 III-005/03 Sportförderrichtlinie der Stadt Cottbus
- 4.11 III-006/03 5. Änderung Schulentwicklungsplan 1997 - 2002 Reduzierung der Zügigkeit an der Th.-Fontane-Gesamtschule
- 4.12 III-007/03 Schulbezirkssatzung Grundschulen
- 4.13 III-008/03 Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus
- 4.14 III-009/03 Entgeltordnung zur Nutzung des Hauses der Athleten
- 4.15 III-010/03 Satzung Schullandheim Burg
- 4.16 III-011/03 Entgeltordnung zur Nutzung des Wohnheimes 7 b
- 4.17 III-012/03 Satzung Eigenbetrieb "Jugendkulturzentrums Glad-House" der Stadt Cottbus
- 4.18 III-013/03 Satzung des Tierparks der Stadt Cottbus
- 4.19 III-014/03 Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus
- 4.20 III-015/03 Entgeltordnung Konservatorium
- 4.21 III-016/03 Entgeltordnung der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz

- 4.22 III-017/03 Entgeltordnung der Stadtgeschichtlichen Sammlungen
- 4.23 III-018/03 Entgeltordnung für das Museum der Natur und Umwelt
- 4.24 III-019/03 Entgeltordnung der Puppenbühne "Regenbogen"
- 4.25 III-020/03 Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek
- 4.26 III-021/03 Entgeltordnung des Jugendkulturzentrums "Glad-House"
- 4.27 III-022/03 Satzung der Volkshochschule Cottbus
- 4.28 III-023/03 Entgeltordnung für die Freizeiteinrichtungen des Jugendamtes sowie für Veranstaltungen des Sachgebietes Jugendförderung
- 4.29 III-024/03 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, kombinierte Einrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Cottbus und öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus
- 4.30 III-025/03 Benutzerordnung für die Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, kombinierte Einrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Cottbus (Kindertagesstättenbenutzerordnung) und öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus
- 4.31 III-026/03 2. Fortschreibung der "Entwicklungskonzeption Kindertagesstätten Stadt Cottbus" 2001 - 2003
- 4.32 III-027/03 Neufassung der Entgeltordnung für die Freizeiteinrichtungen des Jugendamtes sowie für Veranstaltungen des Sachgebietes Jugendförderung
- 4.33 III-028/03 Satzung des Eigenbetriebes Carl-Thiem-Klinikum Cottbus
- 4.34 III-029/03 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen
- 4.35 IV-004/03 Friedhofssatzung der Stadt Cottbus
- 4.36 IV-005/03 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 I-013/03 Umbesetzung Aufsichtsgremien

6. Anträge

- 6.1 001/03 Berufung der Vorsitzenden des Kreis schulbeirates in den Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Kultur
Antragsteller: Vorsitzende Ausschuss Bildung, Schule, Sport und Kultur

II. Nichtöffentlicher Teil**1. Grundstücksangelegenheiten**

Es liegen keine Unterlagen vor.

2. Verträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

- 2.1 III-001/03 Vergabe von Leistungen nach VOL - Ersatzinvestition für 2 Linearbeschleuniger für das Institut für Radiologie des Carl-Thiem-Klinikums Cottbus - Vergabeentscheidung
- 2.2 III-002/03 Vergabe von Leistungen nach VOL - Unterhalts-, Verkehrsflächen- und OP-Reinigung (inkl. Sonderreinigungen und Mattenservice) für das Carl-Thiem-Klinikum Cottbus - Vergabeentscheidung

3. Personalangelegenheiten

- 3.1 III-030/03 Abberufung des bisherigen Ärztlichen Direktors des Carl-Thiem-Klinikums Cottbus Bestellung des neuen Ärztlichen Direktors

In Vertretung
gez. **Ferdinand Schwarz**
Bürgermeister

Cottbus, den 23.01.2003

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 43. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 18.12.2002 veröffentlicht.

Beschlüsse der 43. Tagung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 18.12.2002

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr./Sachverhalt Heilung Ortsrecht:	Beschluss-Nr.
I-178/02 Verabschiedung der Satzung zur Änderung der Steuersätze für die in der Stadt Cottbus veranstalteten Vergnügungen (Vergnügungssteuersatzung)	I-178-43/02 in 1. Lesung
I-179/02 Verabschiedung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus (Hundesteuersatzung)	I-179-43/02 in 1. Lesung
I-180/02 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus	I-180-43/02 in 1. Lesung
II-033/02 Neubeschlussfassung der Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus	II-033-43/02 in 1. Lesung
II-036/02 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus (Stadtordnung)	II-036-43/02 in 1. Lesung
IV-058/02 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)	IV-058-43/02 in 1. Lesung

(Ende Heilung Ortsrecht)

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Vorlagen-Nr./Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-016/02 Beschluss über die Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Oberbürgermeisters mit Bericht über die Jahresrechnung 2001	OB-016-43/02 in 1. Lesung
OB-021/02 27. Aktualisierung des Beschlusses OB-009-III-02/98 - sachkundige Einwohner/stellvertretende sachkundige Einwohner (Grundsatzbeschluss) - Abberufung/Berufung -	OB-021-43/02 in 1. Lesung
I-160/02 Änderung der Satzung Zweckverband Sparkasse Spree-Neiße	I-160-43/02 in 1. Lesung
II-017/02 Ausweisung eines Gebietes in den Sachsendorfer Wiesen als Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Fuchsberg)	II-017-43/02 in 1. Lesung
II-031/02 Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus	II-031-43/02 in 1. Lesung
III-035/02 Beschluss zum Jahresabschluss 2001 des Carl-Thiem-Klinikums Cottbus	III-035-43/02 in 1. Lesung
IV-057/02 Erlass einer Satzung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen innerhalb der Stadt Cottbus (mit Änderungsantrag der Fraktion der PDS vom 26.11.2002)	IV-057-43/02 in 2. Lesung

Antrags-Nr./Sachverhalt	Beschluss-Nr.
018/02 Überarbeitung der Vergabeordnung/-richtlinie/n VOB, VOL, VOF der Stadt Cottbus - Umbildung der Vergabekommission/en	A-018-43/02
017/02 Umsetzung des Modells "Strategischer Partner"	A-017-43/02

N h t ö f f e n t l i c h e r T e i l

Vorlagen-Nr./Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-032/02 Änderung zum Nachtrag des Grundstückskaufvertrages vom 22.09.00 zum Grundstücksverkauf für die City-Galerie	II-032-43/02 in 1. Lesung

In Vertretung
gez. Ferdinand Schwarz
Bürgermeister

Cottbus, den 23.01.2003

Berichtigung

zur amtlichen Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" Nr. 16 vom 28.12.2002 auf Seite IV Vergnügungssteuersatzung:

Im Satz 1 der Bekanntmachungsanordnung wurde fälschlicherweise das Datum 27.02.2002 genannt. Richtig muss es heißen:

vom 18.12.2002

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fuchsberg"

Auf der Grundlage der §§ 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) sowie des § 19 Absatz 1, 2 und 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung vom 25.6.92 (GVBl. Teil I S. 208, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. Bbg. Teil I S. 62) in Verbindung mit der durch den Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung übertragenen Befugnis vom 25.3.2002, Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl.) Teil II Nr. 8 S. 191 vom 15.4.2002, für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes, erlässt die Stadt Cottbus als untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 18.12.2002 folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet "Fuchsberg" ausgewiesen.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet ist 5 ha groß.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt im südlichen Teil der Sachsendorfer Wiesen auf dem Territorium der Stadt Cottbus.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in beiliegender Karte im Maßstab 1:5000 durch eine Linie dargestellt. Im Norden wird das Naturschutzgebiet durch einen Feldweg begrenzt. Im Westen stellt der Eichenweg die Begrenzung dar. Die südliche Grenze verläuft entlang des Sportplatzes und der Kleingärten. Die östliche Grenze wird durch den Waldrand gekennzeichnet.
- (4) Die vorgenannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1:5000 wird beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Oberste Naturschutzbehörde, A.-Einstein-Str. 42-46, 14473 Potsdam, und bei der Stadtverwaltung Cottbus, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, aufbewahrt und kann von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet "Fuchsberg" ist eine sandige Erhebung angrenzend an einen außer Nutzung stehenden Torfstich. Die Fläche ist gekennzeichnet durch Wasserbereiche, die von einer ausgedehnten Verlandungszone sowie einem Schilf- und Rohrgürtel umgeben sind. Im Osten wird eine Magerrasenfläche eingeschlossen. In ihrer Gesamtheit werden die Flächen von Wald umsäumt. Diese Strukturvielfalt um die eng miteinander verzahnte Lage der einzelnen Biotoptypen bietet Lebensraum für eine Vielzahl von schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften.
- (2) a) Ziel ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des zum Teil feuchten und anmoorigen Milieus im dargestellten Biotop mit seinen weierartigen und zeitweise überfluteten Bereichen und der daraus resultierenden Flora und Fauna. Daneben ist der Schutz des Waldbestandes und die sich an den Torfstich anschließende Magerrasenfläche als typische Vegetationsform extensiver Bewirtschaftung zu gewährleisten. Das Zusammenspiel von Torfmoor, Binsenvegetation, Wald und Magerrasenfläche bietet ein Mosaik verschiedener Lebensräume, die in ihrem Bestand zu erhalten sind.

- b) Die Biotopstrukturen sollen in ihrer Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

§ 4 Gebote

- (1) Ausschließliche Förderung von Baumarten der natürlichen Vegetation.
- (2) Bekämpfung von aufkommender Baumvegetation innerhalb des Rohrgürtels der binsenbestandenen Verlandungszone sowie der Magerrasenfläche.
- (3) Sicherung des Wasserhaushaltes
- (4) Zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des NSG ist innerhalb von 3 Jahren nach In-Kraft-Treten der VO die Behandlungsrichtlinie gemäß § 29 BbgNatSchG zu erarbeiten.

§ 5 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der im § 6 der Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2, Satz 1 BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten,
 2. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen; Gewässer jeder Art zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen,
 3. Hunde frei laufen zu lassen,
 4. Wege anzulegen,
 5. das Naturschutzgebiet außerhalb des öffentlichen Weges zu begehen, in ihm zu reiten oder zu fahren,
 6. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
 7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,
 8. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern,
 9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen,
 10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 11. die Änderung der bisherigen Grundstücksnutzung,
 12. Modellsport zu betreiben.
 13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen abzustellen.

§ 6 Freistellungen

Abweichend von den Verboten des § 5 sind zugelassen und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung:

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

- das Betreten des Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte,
- Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung sowie zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit dem Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, durchgeführt werden,
- das Betreten des Schutzgebietes durch Personen, die mit Überwachungsaufgaben oder wissenschaftlichen Untersuchungen durch die zuständige Behörde beauftragt sind,
- die Jagd nach den gesetzlichen Regelungen,
- Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserschutzgebiete sowie der Trinkwassergewinnung,
- die im Sinne des § 11 Abs. 3 BbgNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe der Sicherung einer standortgerechten naturnahen Waldentwicklung,
- die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang,
- die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen/Leitungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall nach Maßgabe des § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.6.1992 (GVBl. Teil I Nr. 13 S. 208), in der jeweils gültigen Fassung, Befreiung gewährt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2. Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwiderlaufende Handlung vornimmt.
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. Teil I Nr. 13 S. 208) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Rahmen.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- Soweit nicht anders bestimmt ist, gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen Schutzanweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 31 ff BbgNatSchG) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier und Pflanzenarten (§ 37 ff BbgNatSchG) unberührt.
- Der Erlass von Behandlungsrichtlinien zur Verwirklichung des Schutzzweckes richtet sich nach dem § 29 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 10 Geltendmachen von Form- und Verfahrensfehlern

- Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn:
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus in Kraft.

Cottbus, 18.12.2002

gez. Siegfried Kretsch
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung
Cottbus

Cottbus, 14.01.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus



Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, 14.01.2003

Mein Kind kommt im Schuljahr 2003/04 in die 7. Klasse

Staatliches Schulamt Cottbus,
Bleichenstraße 1, 03046 Cottbus

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern der Kinder, die z.Z. die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im Zeitraum von Januar bis März führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zum bilingualen Unterrichtsangebot in deutscher und englischer Sprache sowie zu dem neuen Modellversuch 6+6, d.h. wie und an welchen Schulen nach der sechsjährigen Grundschule in weiterführenden Schulen das Abitur erreicht werden kann.

Im genannten Zeitraum besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Realschule, Gymnasium) die Möglichkeit, sich an den "Tagen der offenen Tür" mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auffassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich als günstig, wenn Eltern, Schülerinnen und Schüler gemeinsam ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschule auch die Satzung der Stadt Cottbus zur Fahrkostenerstattung beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 21.11.2001, Seite I, veröffentlicht oder im Schulverwaltungs- und Sportamt, Neumarkt 5, Zimmer 322, oder in Ihrer zuständigen Schule einsehbar.

Im Kern geht es darum, dass beim Besuch von Schulen für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist (Gesamtschulen, Realschulen, Gymnasien), nur eine Anspruchsberechtigung zur Erstattung von Fahrkosten besteht zu:

- der mit geringstem Aufwand an Fahrkosten erreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft (nächst erreichbaren Schule) der gewählten Schulform. Das betrifft in der Regel die Gesamtschulen, Realschulen, und Gymnasien im Gebiet der Stadt Cottbus.
- einer Schule mit Spezialklassen oder einer Spezialschule. In der Stadt Cottbus sind das das Max-Steenbeck-Gymnasium, die Lausitzer Sportschule und das Niedersorbische Gymnasium.

Haben also die Eltern unter Wahrnehmung ihres Wahlrechts gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 des BbgSchulG für ihr Kind eine weiter entfernte Schule auch im Bereich eines anderen Schulträgers gewählt, werden die Fahrkosten nur in der Höhe erstattet, wie sie für den Besuch der vom Wohnort nächst erreichbaren Schule entstanden wären. Die entstandenen (nicht notwendigen, weil auf einer freiwilligen Entscheidung der Eltern beruhenden) Mehrkosten für den Schulweg sind in diesem Fall von den Eltern zu tragen.

Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächst erreichbaren Schule wegen Über-

Amtlicher Teil

nachfrage nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächst erreichbare Schule, in diesem Fall besteht ein Anspruch auf Fahrkostenrückerstattung.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächst erreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächst erreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.

Die von den Eltern bei der Schulwahl berücksichtigte Fremdsprachenfolge, der Ganztagsbetrieb, die besondere Profilierung oder der bilinguale Unterricht allein begründen **keinen** Anspruch auf Fahrkostenrückerstattung.

Nutzen Sie daher alle Angebote zur Klärung offener Fragen!

Am Freitag, dem **07. März 2003**, erhalten die Schülerinnen und Schüler die Grundschulgutachten und Anmeldeformulare zur Mitnahme für die Eltern. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch zwei Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und bis zum **15.03.2003** I Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus sind wir interessiert an Ihren Vorstellungen zu einer zweiten Fremdsprache bzw. an der Angabe des gewünschten Wahlpflichtfaches an Gesamt- und Realschulen.

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der Lausitzer Sportschule das Wahlpflichtfach Sport für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am Niedersorbischen Gymnasium ist Sorbisch als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das Max-Steenbeck-Gymnasium ist eine Schule mit besonderer mathematisch-naturwissenschaftlicher Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach "Darstellen und Gestalten" kann an der Paul-Werner-Gesamtschule zusätzlich gewählt werden bzw. Sport an der Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule.

Das Humboldt-Gymnasium und die Theodor-Fontane-Gesamtschule haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung bilingualen Unterrichts, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) in den Jahrgangsstufen 7 und 8 verstärkt angeboten und darüber hinaus in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Fachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt.

Des Weiteren bieten die Theodor-Fontane-Gesamtschule, das Ludwig-Leichardt-Gymnasium und das Max-Steenbeck-Gymnasium auf der Grundlage einer Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport den auf 12 Jahre verkürzten Bildungsgang zum Abitur (Modellversuch 6+6) für besonders leistungsfähige und schnell lernende Schülerinnen und Schüler an, wenn aufgrund des Bedarfs die Klassenbildung (je 25 Plätze) realisiert werden kann.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen besteht neben den Angeboten von Förderschulen auch die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die Paul-Werner-Gesamtschule (Lernbehinderung) und die 11. Gesamtschule (Sinnesbehinderung) und das Ludwig-Leichardt-Gymnasium (Körperbehinderung) Konzepte zur Integration entwickelt und neh-

men Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussverfahrens vorrangig auf.

Für das Aufnahmeverfahren sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bis spätestens zum **18. März 2003** ein und leitet sie über das staatliche Schulamt an die gewünschte Schule weiter. Direkte Anmeldungen an Schulen der Sekundarstufe I/II sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien. Grundsätzlich gilt, dass jedes Kind an jeder Schule der Sekundarstufe I/II angemeldet werden kann. Solange noch ein Platz frei ist, wird Ihr Kind aufgenommen.

Zu beachten ist allerdings, dass das Max-Steenbeck-Gymnasium, das Niedersorbische Gymnasium und die Lausitzer Sportschule als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen können. Darüber informiert Sie die Schulleiterin bzw. der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Lassen Sie sich in Zweifelsfällen diese Genehmigung vorlegen.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Streben Sie ein ganztägiges Unterrichtsangebot mit zusätzlicher Betreuung an, so wählen Sie eine Ganztagschule. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur nach Klasse 10 an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung von Klasse 11 - (12)/13 vorhanden sind.

Beim Übergang in Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden. Bis zu 10 % der Plätze können für Härtefälle vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn:

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Als besondere Härtefälle werden insbesondere nicht berücksichtigt:

1. mehrmaliger Umzug,
2. Behinderungen, die an anderen Schulen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können,
3. Berufswünsche, die besondere Anforderungen stellen oder
4. die Tatsache des Alleinerziehens eines Kindes für sich genommen.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden und begründet erst dann den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers mit der für den Bildungsgang entsprechenden Eignung.

Bei der weiteren Auswahl wird auf der Grundlage des Grundschulgutachtens, Berücksichtigung der Bildungsgangempfehlung und gegebenenfalls des Halbjahreszeugnisses die Eignung für den von den Eltern gewünschten Bildungsgang festgestellt. Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen. Bei gleicher Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen.

Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

1. eine an der Schule angebotene Fremdsprache oder das bilinguale Unterrichtsangebot gewählt wird, für die in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
2. ein an einer Gesamt- oder Realschule angebotenes Wahlpflichtfach gewählt wird, für das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
3. Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte weiterführende allgemein bildende Schule zuständigen Schulträgers ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
4. Schülerinnen und Schüler einen Platz an einer Ganztagschule wünschen,
5. Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
6. durch die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen hergestellt werden soll.

Ein besonderer Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden und begründet den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers bei gleicher Eignung für den Bildungsgang in der gewählten Schule.

Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschscheule abgelehnt werden, gehen automatisch an die Zweitwunschscheule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Die bisherige Erfahrung in Cottbus hat allerdings gezeigt, dass bei der Wahl der Schulform Gymnasium und Realschule mit Ablehnungen (Erst- und Zweitwunsch) zu rechnen ist, wenn viele Schülerinnen und Schüler besser geeignet sind. Besteht bei realistischer Einschätzung der Eignung Ihres Kindes die Vermutung, dass mit einer Ablehnung zu rechnen ist, so sollten Sie im Zweitwunsch die nächstgelegene Gesamtschule auswählen, um längere Schulwege oder am Ende gar die Zuweisung in eine weniger gewünschte Schule zu vermeiden.

Am **14.05.2003** findet in Cottbus die Ausgleichskonferenz statt. In dieser wird auf der Grundlage des Zweitwunsches bei bisher abgelehnten Schülerinnen und Schülern geprüft, ob ein Aufnahmeangebot von einer anderen bisher nicht beantragten Schule der gewünschten Schulform gemacht werden kann. Ist dies der Fall, erfolgt eine Information mit Postausgang **15.05.2003**. Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist und die dieses Angebot ablehnen bzw. denen kein Angebot unterbreitet werden konnte, erhalten mit Postausgang **23.05.2003** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen sich bis zum **02.06.2003** dazu äußern. Nach diesem Termin wird das Zuweisungsverfahren eingeleitet.

Diese Regelung bewirkt, dass sich das Aufnahmeverfahren über einen langen Zeitraum erstreckt.

Mit Postausgang vom **06.06.2003** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Realschule, Gymnasium).

Ulrich Hirth
Schulrat

Cottbus, den 06.01.2003

Amtlicher Teil

Schulübersicht

Schule	Anschrift	Schulleiter Schulleiterin	Fremdsprachenfolge		Profilierung und andere Besonderheiten	Tag der offenen Tür
			2. Fremdsprache*	3. Fremdsprache *		
Theodor-Fontane-Gesamtschule	Kahrener Str. 16 03042 Cottbus Tel. 715008	Herr Leesch	Französisch Russisch	Russisch Französisch Latein	bilingualer Unterricht in deu. u. engl. Sprache Modellversuch 6 + 6* Ganztagsschule	25.01.03 10.00 - 12.00 Uhr 05.03.03 18.00 - 20.00 Uhr
Schmellwitzer Gesamtschule	G.-Schwela-Str. 19 03044 Cottbus Tel. 821060	Frau Berthold	Französisch Russisch	Französisch Russisch	Integration Ganztagsschule	27.02.03 16.30 - 19.00 Uhr
Paul-Werner- Gesamtschule	Bahnhofstr. 11 03046 Cottbus Tel. 23727	Herr Paulenz	Französisch	Russisch	WP Darstellen/Gestalten Integration: gemeinsamer Unterricht mit lernbe- hinderten SchülerInnen Ganztagsschule	01.03.03 09.00 - 12.00 Uhr
Lausitzer Sportschule	Linnéstr. 1-4 03050 Cottbus Tel. 471091	Herr Neubert	Französisch Russisch		Boxen/Fußball/Handball Leichtathletik Turnen/Radsp. Spezialschule # Ganztagsschule	
Leonardo-da- Vinci-Gesamt- schule	Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus Tel. 522071	Herr Ammon	Russisch Französisch	Russisch Französisch	Bundesmodellversuche: SINUS (math./nat.) Teamkleingruppenmodell WP Sport multikulturelle Projekte Ganztagsschule	14.02.03 17.00 - 19.30 Uhr
11. Gesamtschule	Poznaner Str. 40a 03048 Cottbus Tel. 522837	Frau Ehlert	Französisch	Russisch	Integration: gemeinsamer Unterricht mit sinnes- behinderten SchülerInnen Ganztagsschule	22.02.03 09.00 - 12.00 Uhr
Sandower Realschule	Muskauer Platz 1a 03042 Cottbus Tel. 713143	Herr Bretschneider	Französisch Russisch		Ganztagsschule	01.03.03 09.00 - 13.00 Uhr
Realschule Sielow	Cottbuser Str. 6a 03055 Sielow Tel. 873154	Herr Haupe	Russisch Sorbisch		Ökologie Schule und Wirtschaft	22.02.03 09.00 - 12.00 Uhr
Realschule Kahren	Am Park 21 03051 Kahren Tel. 522792	Frau Schießke	Französisch Russisch		Ökologie Schule und Wirtschaft	22.02.03 10.00 - 12.00 Uhr
Heinrich-Heine- Gymnasium	Hegelstr. 04 03050 Cottbus Tel. 525170	Herr Dr. Friedemann	Russisch Französisch Latein	Russisch Französisch Latein Polnisch Tschechisch	musisch u. sprachlich	01.03.03 09.00 - 13.00 Uhr
Fürst-Pückler- Gymnasium	Gartenstr. 19 03050 Cottbus Tel. 422039	Herr Dr. Tobianke	Französisch Latein Russisch	Französisch Latein Russisch	Kunst/Psychologie Recht- u. Wirtschafts- wissenschaft	22.02.03 09.00 - 13.00 Uhr
Humboldt- Gymnasium	Schmellwitzer Weg 2 03046 Cottbus Tel. 821122	Frau Fritz	Französisch Polnisch	Latein Russisch Französisch	bilingualer Unterricht in deu. u. engl. Sprache deutsch/polnisches Schulprojekt	08.03.03 10.00 - 12.00 Uhr
Ludwig-Leich- hardt-Gym- nasium	Hallenser Str. 11 03046 Cottbus Tel. 22430	Herr Wegener	Russisch Französisch Latein	Russisch Französisch Latein Japanisch	Integration: gemeinsamer Unterricht mit körperbe- hinderten SchülerInnen Modellversuch 6 + 6*	19.02.03 15.00 - 19.00 Uhr
Niedersorbisches Gymnasium	Sielower Str. 37 03044 Cottbus Tel. 381140	Herr Gehre	Sorbisch/Wendisch	Französisch Russisch Latein	sorbisch/wendische Sprache und Kultur Spezialschule #	21.02.03 15.00 - 18.00 Uhr 22.02.03 09.00 - 12.00 Uhr
Steenbeck-Gym- nasium	E.-Wolf-Str. 72 03042 Cottbus Tel. 714061	Herr Dr. Rösiger (amtierend)	Russisch Französisch		Mathematik, Natur- wissenschaften, Technik und Informatik Modellversuch 6 + 6* Spezialschule #	07.12.02 09.00 - 13.00 Uhr (bereits erfolgt)
Freie Waldorfschule	Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Tel. 473242	Frau Wolf Geschäftsführerin	Russisch Englisch ab Klasse 1		künstlerisch handwerklich	25.01.03 09.00 - 14.00 Uhr

* Angebot nach Bedarf, d.h. nur ab einer bestimmten Schülerzahl wird eine entsprechende Klasse bzw. ein Kurs gebildet.

besonderes Verfahren zur Aufnahme !

Durchführung der Anglerprüfung am 08. März 2003

Anmeldung zur Anglerprüfung zum Erwerb des Fischereischeines -A-

Die Untere Fischereibehörde im Ordnungsamt der kreisfreien Stadt Cottbus gibt auf der Grundlage der Verordnung über die Anglerprüfung des Landes Brandenburg vom 30. Juni 1994 (GVBl. II S.664) den Termin für die Anglerprüfung 2003 bekannt:

Die Anglerprüfung findet statt, am

Sonntag, dem 08. März 2003, in der Zeit von 09.00 - 11.00 Uhr.

Die Prüfung erfolgt zu folgenden Wissensgebieten:

- * Fischkunde, Fischhege, Pflege der Fischgewässer
- * Fanggeräte und deren Anwendung
- * Behandlung der gefangenen Fische
- * Rechtskunde (fischerei-, wasser-, tierschutz- und naturschutzrechtliche Vorschriften)

Art der Prüfung: **schriftlich**

Prüfungsdauer: **2 Stunden**

Der Fischereischein ist im Land Brandenburg seit dem 1. Januar 1994 für jeden Angelfischer Pflicht. Der Antrag auf Prüfungszulassung ist im Stadtbüro der Stadtverwaltung Cottbus erhältlich oder im Internet unter: www.cottbus.de herunter zu laden. Zur Prüfung zugelassen werden auch Jugendliche; sie müssen am Tag der Prüfung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

Anmeldung auf Zulassung zur Prüfung

Interessierte Bürger mit Wohnsitz in Cottbus reichen ihre schriftliche Anmeldung auf Zulassung zur Prüfung bis zum **22. Februar 2003** im Stadtbüro der Stadtverwaltung Cottbus ein.

Dem Antrag ist der Nachweis der Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von **25,56 Euro** auf das

Konto der Stadtverwaltung Cottbus bei der Sparkasse Spree-Neiße

Bankleitzahl: **180 500 00**

Konto-Nr.: **3302000021**

Verwendungszweck: **1.1160. 100 060.8**

Zahlungsbasis: **Anglerprüfungsgebühr**

bzw. der Nachweis der **Bar-Einzahlung im Stadtbüro** beizufügen.

Die Abgabe des Antrages auf Prüfungszulassung bei der Unteren Fischereibehörde im Ordnungsamt oder im Stadtbüro ist zu den ausgeschriebenen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Cottbus möglich:

Untere Fischereibehörde **Stadtbüro im Techn. Rathaus**
Karl-Marx-Str. 67 **Karl-Marx-Str. 67**

Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr	Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr	Mittwoch und Freitag: 08.00 - 14.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr	Sonntag: 09.00 - 12.00 Uhr
Telefon-Nr.: 0355-6122363	

Nach dem 22. Februar 2003 eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung.

**Wiedmer
Amtsleiter Ordnungsamt**

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

- 1. Grundstück:** **Adolph-Kolping-Straße 9**
(bebaut mit einem viergeschossigen Wohn- und Geschäftshaus)
Sanierungsgebiet: ja (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren)
Baujahr: um 1900
Grundstücksgröße: 353 m²
Wohn-/Nutzfläche: 7 WE - 707,89 m² (4 WE leer)
2 GE - 187,83 m² (1 GE leer)
Verkehrswert: 105.000 €
- 2. Grundstück:** **Briesener Straße 27**
(bebaut mit einem dreigeschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren als Auflage)
Baujahr: um 1920
Grundstücksgröße: 388 m²
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE - 419,86 m² (5 WE leer)
Verkehrswert: 143.000 €
- 3. Grundstück:** **Marienstraße 1**
(bebaut mit einem viergeschossigen Wohn- und Geschäftshaus)
Sanierungsgebiet: ja (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren)
Baujahr: um 1925
Grundstücksgröße: 339 m²
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE - 583,03 m² (5 WE leer)
2 GE - 189,12 m² (1 GE leer)
Verkehrswert: 130.000 €
- 4. Grundstück:** **Schillerstraße 31**
(bebaut mit einem dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus)
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren als Auflage)
Baujahr: um 1890
Grundstücksgröße: 446 m²
Wohn-/Nutzfläche: 5 WE - 308,77 m² (3 WE leer)
1 GE - 59,00 m²
Verkehrswert: 62.000 €
- 5. Grundstück:** **Sielower Straße 41**
(bebaut mit einem viergeschossigen Wohn- und Geschäftshaus)
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren als Auflage)
Baujahr: um 1900
Grundstücksgröße: 341 m²
Wohn-/Nutzfläche: 10 WE - 449,00 m² (6 WE leer)
2 GE - 80,93 m²
Verkehrswert: 165.000 €

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis 15 Tage nach Veröffentlichung (Datum des Poststempels) gern entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk "Kaufpreisangebot ... (Straße, Hausnummer usw.)" zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter der Abteilung Grundstückswesen gern jederzeit unter der Telefonnummer (03 55) 78 26-1 64 zur Verfügung.

Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Vor- entwurf des Bebauungs- planes Cottbus, Gerhart- Hauptmann-Straße, Sondergebiet Einkaufszentrum

Entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 24.09.1997 ist für das Gebiet zwischen der Gerhart-Hauptmann-Straße/Nordring/Bachstraße und südliche Grundstücksgrenze des Ärztehauses und der Firma EMBO (Bereich TKC Einkaufszentrum) ein Bebauungsplan aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Grundlagen für die Neuordnung und Qualifizierung eines lokalen Versorgungszentrums geschaffen, Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes am Standort vorbereitet und bauordnungsrechtliche Vorkehrungen zum Brandschutz getroffen.

Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich an dieser Planung zu beteiligen. Nach § 3 Abs. 1 BauGB werden Sie über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen unterrichtet und erhalten Gelegenheit, Anregungen und Hinweise vorzubringen.

Ort: Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67
Stadtplanungsamt, Zimmer 4.067

Zeit: 13.02.2003, 15.00 bis 18.00 Uhr

gez. **Karin Rätzl**
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Das nächste Amtsblatt erscheint am 22.02.2003

COTTBUS OPEN 2003

Mitwirkende gesucht

Die Stadt Cottbus ruft zur Beteiligung am multikulturellen Festival COTTBUS OPEN auf.

Aufgefordert sind insbesondere Schüler, Studierende, Kinder/Jugendeinrichtungen, Vereine, Musik- und Tanzgruppen, Solisten, Kleinkünstler, Gastronomen mit ausländischer Küche und vor allem **hier lebende Menschen ausländischer Herkunft.**

Die Programmbeiträge sollten Bezug haben zu Themen wie andere Länder und Kulturen, verbindende Projekte oder Toleranz. Aber auch Talente aller Art sollen sich bekannt machen.

Das Festival wird gemeinsam mit der BTU Cottbus, der FH Lausitz, dem Studentenwerk und COEX am **Sonntag/Sonntag 28./29. Juni 2003** im Rahmen des Stadtfestes durchgeführt.

Veranstaltungsteile: Bühnenprogramm, Kinderfest, Info-Stände (Präsentationen, auch Verkauf), Versorgung

Gesucht werden auch regelmäßig Mitwirkende für einen Interessenverband COTTBUS OPEN.

Ihr Angebot bitte an: Stadtverwaltung Cottbus, Integrationsbeauftragter, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel. 0355 612 2944, Fax 0355 2103, E-Mail: Michael.Wegener@neumarkt.cottbus.de
Angaben zu technischen Anforderungen und finanziellem Aufwand sind erwünscht.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Dükerrohr, Erdkabel, Fluskkabel, Kabelkanalanlagen mit Kabelkanalformsteinen, Kabelrohren, Kabelschächten und Kabelverzweigern in der Stadt Cottbus beantragt hat.

Betroffen sind folgende Gemarkungen:

- Brunschwig, Flur 66 Flurstücke (FSt.) 77 und 79, Flur 68 FSt. 17/20, 17/31, 17/33 bis 17/35, 17/46 und 31,
- Döbbrick, Flur 1 FSt. 128 und 130, Flur 2 FSt. 1, 26, 271, 346, 347/1 und 344,
- Madlow, Flur 158 FSt. 93, 97, 99, 106, 107, 113, 115, 133, 139, 147 bis 151, 213, 216 und 219, Flur 159 FSt. 73, 109/2, 117, 121 und 150, Flur 161 FSt. 11/1, 12, 20, 21/1, 31, 116, 119 und 140,
- Sachsendorf, Flur 155 FSt. 74/19, 79/3, 80/2, 108/13 bis 108/15 und 296,
- Sandow, Flur 76 FSt. 109 und 110, Flur 78 FSt. 130 bis 134, 138, 139, 144, 145, 149, 151, 154, 155 und 164, Flur 80 FSt. 104 und 106,
- Schmellwitz, Flur 69 FSt. 920, 924, 928, 930, 933, 935, 1103 bis 1106, 1108 und 1109,
- Spremlinger Vorstadt, Flur 130 FSt. 84, 88, 89, 93, 106 und 111, Flur 132 FSt. 91, Flur 133 FSt. 17/4, 17/9, 17/10, 18/15, 18/16, 18/28, 25/8, 25/14 bis 25/17, 27/1, 32/1, 33/1, 35, 39, 40, 42 und 44, Flur 134 FSt. 27/3, 27/4, 29/1 und 113, Flur 136 FSt. 23/2 und 23/3.

Jeder von den Telekommunikationsanlagen Betroffene kann innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z22-9 B 83/02, Zepelinstraße 16, 99096 Erfurt, Zimmer 403 einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme erfolgt unter der Tel.-Nr.: (03 61) 73 98-145. Erfurt, 25.01.03 RegTP

Stellenausschreibung

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht das Gesundheitsamt

einen Zahnarzt/ärztin

in freier Mitarbeit auf Honorarbasis für den Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienst.

Durchzuführen sind zahnärztliche Reihenuntersuchungen in Kindertagesstätten und Schulen auf der Grundlage der fachlichen Standards des zahnärztlichen Dienstes des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Brandenburg.

Die Tätigkeit ist eigenverantwortlich und selbstständig entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg durchzuführen.

Der wöchentliche Arbeitszeitrahmen umfasst 2 - max. 4 Untersuchungstage.

Genaue Absprachen sind mit dem Gesundheitsamt zu treffen.

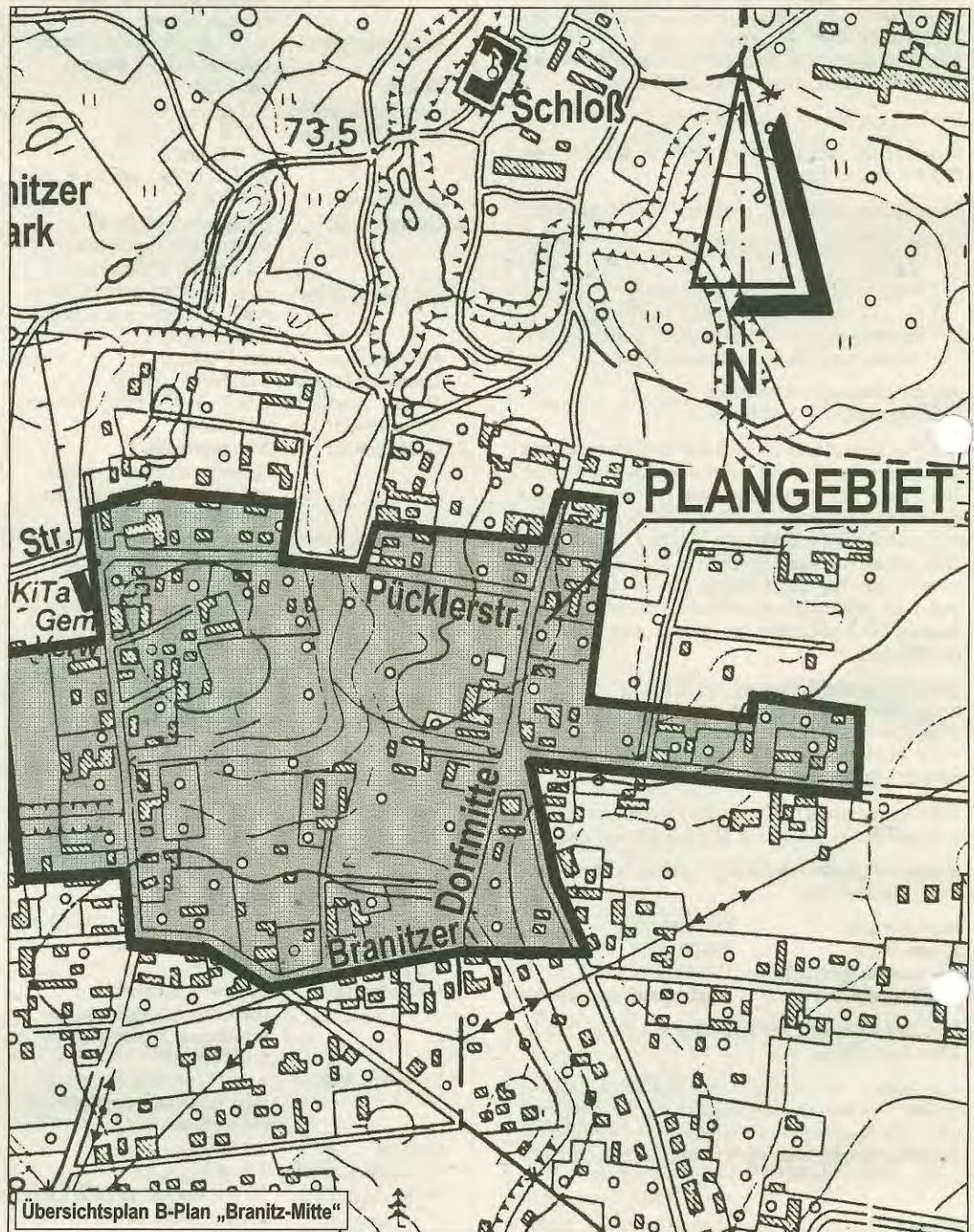
Die Bewerbungsunterlagen können eingereicht werden:

Stadtverwaltung Cottbus
Gesundheitsamt
Puschkinpromenade 25
03044 Cottbus.

Stadtmedizinalrätin z. A. Stange
Amtsärztin

Bekanntmachung**Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Cottbus-Branitz "Branitz-Mitte"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 26.06.2002 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus-Branitz "Branitz-Mitte" nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 04.12.2002 durch die obere Verwaltungsbehörde genehmigt worden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die im Lageplan dunkler dargestellten Flächen.



Im Einzelnen gilt der Bebauungsplan in der Fassung vom Oktober 2001. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus über den Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Cottbus-Branitz "Branitz-Mitte" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung ab dem 02.01.2003 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.073, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, 25.01.2003

Amtlicher Teil

Beisitzer und Beisitzerinnen in der Kammer für Kriegsdienstverweigerung

Für die nächste 4-jährige Wahlperiode, beginnend am 01.01.2004, werden für den Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Cottbus 4 ehrenamtliche BeisitzerInnen für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung bei der Wehrbereichsverwaltung OST in Strausberg benötigt.

Interessierte BürgerInnen mit sozialer Kompetenz und Wohnsitz in Cottbus melden sich bitte schriftlich (unter Angabe ihrer derzeitigen Tätigkeit und Motivation) bis 17.04.2003 im Jugendamt der Stadtverwaltung (Frau Scheffel, Technisches Rathaus, Zimmer 2101, Tel. 0355-612 3536) für die Beisitzertätigkeit. Aus der Liste der BewerberInnen schlägt der Jugendhilfeausschuss (JHA) am 05.05.2003 möglichst mindestens die doppelte Anzahl von BürgerInnen der Stadtverordnetenversammlung zur Wahl am 25.06.2003 vor. Wobei ebenso viele Frauen wie Männer Berücksichtigung finden sollten.

Die Vorschlagsliste des JHA selbst liegt vom 06.05. bis 12.05.2003 zu jedermanns Einsicht im Jugendamt aus. Gegen die KandidatenInnen aus der Vorschlagsliste kann vom 13.05. bis 19.05.2003 Einspruch erhoben werden.

Die Kammersitzungen finden werktags ganztägig in Strausberg statt. Teilanwesenheit ist ausgeschlossen.

Die BeisitzerInnen werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom Bund entschädigt. Gemäß Kriegsdienstverweigerungsgesetz und -verordnung finden nachgenannte Kriterien für die Vorschlagsliste bzw. Wahl Anwendung:

- Die BewerberInnen müssen ihren Wohnsitz in Cottbus haben.
- Die BeisitzerInnen müssen das 32. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugendrichters erfüllen; sie sollen über die erforderliche Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen.
- Das Amt eines/r BeisitzerInnen kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Nach § 2 KriegsdienstverweigerungVO dürfen zu dem Amt eines/r BeisitzerInnen nicht berufen werden:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,
5. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte sowie die nach § 11 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes beauftragten Personen,
6. Soldaten und Zivildienstleistende,
7. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
8. Personen, die acht Jahre lang als Beisitzer im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt (d.h., bei bereits 8-jähriger Tätigkeit bedarf es einer 8-jährigen Pause).

Von den in die Vorschlagsliste des JHA aufgenommenen BewerberInnen werden durch die Stvw (Dezernat II) beim Generalbundesanwalt die notwendigen Führungszeugnisse abgefordert und auf dem entgegenstehende Gründe geprüft.

Dezernat Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.99 (GVBl. IS. 211) erhalten folgende Verkehrsflächen in der Stadt Cottbus

- im Stadtteil Stadtmitte

**Durchgang zwischen Stadtpromenade und Spremberger Straße
Durchgang zwischen Stadtpromenade und August-Bebel-Straße**

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr eingeschränkt als Fußgängerzone zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** eingestuft.

Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmung betrifft das Flurstück 232 der Flur 3 und einen Teil des Flurstückes 107 der Flur 17, Gemarkung Altstadt.

Die Widmungsverfügung, die Begründung und der Lageplan, in dem die genaue Gliederung und Begrenzung der Verkehrsflächen festgelegt ist liegen im Tief- und Straßenbauamt Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.096 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Tief- und Straßenbauamt, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Adam

amt. Amtsleiter
Tief- und Straßenbauamt

Cottbus,
den 19.12.2002

Nichtamtlicher Teil

Existenzgründerseminar "Wie mache ich mich selbständig?"

In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises SPN, der "Centrum für Innovation und Technologie GmbH" Guben und CNS-Netzwerk führt die Unternehmensberatung SP-Consulting eine viertägige kostenlose Informationsveranstaltung für Existenzgründungswillige durch. Teilnahmeberechtigt sind auch Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer. Das Seminar findet vom 10.02 bis 13.02.2003, jeweils von 08.00 bis 14.00 Uhr, in Kolkwitz, Gewerbepark 3 statt.

Seminarschwerpunkte sind: Wege zum eigenen Unternehmen; Geschäftsidee; Unternehmensplan; Unternehmerpersönlichkeit; Marketing; Betriebswirtschaft; Strategieplanung; Finanzierung; Fördermöglichkeiten. ... Seminarbegleitende Unterlagen werden kostenlos an die Teilnehmer ausgegeben.

Interessenten melden sich bitte unter:
(0355) 486 97 11 (Frau Kassner)

Zweckverband VHS Oberes Nagoldtal

Wegen Eintritt der Stelleninhaberin in den Ruhestand suchen wir zum 1. September 2003 eine/n

Leiter/In der Volkshochschule

Die VHS ist eine moderne, teilnehmerorientierte Einrichtung der öffentlichen Weiterbildung mit einem breit gefächerten und qualitativ hochwertigen Angebot. Unsere VHS zeichnet sich durch Wirtschaftlichkeit und Effizienz aus. Sie betreibt zusätzlich als eigene Abteilung eine Jugendkunstschule. Sie betreut die Städte und Gemeinden Altensteig, Ebhausen, Egenhausen, Haiterbach, Nagold, Rohrdorf, Simmersfeld, Wildberg mit Sitz in Nagold, dem Mittelzentrum mit ca. 23.000 EW. Das Gebiet umfasst insgesamt ca. 61.000 EW. Die VHS leistet jährlich ca. 19.000 Unterrichtseinheiten mit ca. 400 Lehrkräften und ist weiter auf Expansion angelegt. In der Geschäftsstelle arbeiten neben der Leitung 5 Fachbereichsleiter und 4 Verwaltungsangestellte.

Ihre Aufgabe:

- Sie tragen die Gesamtverantwortung für das Programm, die Führung der Mitarbeiter, den Haushalt und die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der VHS.
- Sie pflegen die gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und repräsentativen Vernetzungen der VHS.

- Es macht Ihnen Freude, sich auf eine bedeutende öffentliche Aufgabe in unserem Raum einzulassen.

Ihr Profil:

- Sie sind eine Persönlichkeit mit Führungskompetenz, organisatorischem Geschick und kommunikativen Fähigkeiten.
- Sie kennen sich bestens im Kultur- und Bildungsbereich aus.
- Sie sind mit modernem Management und Betriebswirtschaft vertraut.
- Sie haben Erfahrung in der Erwachsenenbildung und können ein abgeschlossenes Hochschulstudium und/oder eine entsprechend qualifizierte Ausbildung nachweisen.

Diese Stelle ist nach BAT I b bewertet. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Volkshochschule, Frau Erika Fresen, gerne zur Verfügung. Telefon: 07452 9315-0.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28.02.2003 an den Vorsitzenden der VHS, Oberbürgermeister Dr. Rainer Prewo, VHS Oberes Nagoldtal, Vorstadtplatz 15, 72202 Nagold, www.vhs-nagold.de

Cottbuser Chronik

Zur letzten Sitzung des ereignisreichen Jahres 2002 trafen sich am 18. Dezember die Cottbuser Stadtverordneten. Noch einmal standen jede Menge Entscheidungen auf der Tagesordnung. Insgesamt 177 Beschlüsse wurden während des Jahres gefasst, 12 Anträge gab es darüber hinaus. Und die Beschlussvorlagen, da war man sich einig, wurden von Verwaltung und Ausschüssen in sehr hoher Qualität geliefert. Aus einer geheimnisvollen "Blackbox" stammten diese Vorlagen wahrlich nicht. Sie waren das Ergebnis konzentrierter Arbeit.

Ab sofort haben auch schwerhörige Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Diskussionen in den Stadtverordnetenversammlungen zu verfolgen. Von Schwerhörigkeit betroffene Menschen können alle Veranstaltungen im Stadthaus mittels Induktiv-Kopfhörer mithören. Zehn dieser Gerätschaften stehen zur Verfügung.

Um 13 Uhr startete die letzte Stadtverordnetenversammlung des Jahres. Auch dies war ein Novum. Es gab und gibt allerdings Bestrebungen, von dem obligatorischen 8-Uhr-Starttermin Abstand zu nehmen.

Glück hatten die Stadtverordneten, dass sie nicht im Kalten tagen mussten. Der Vermieter vom Altmarkt 21 hatte es nämlich nicht für nötig befunden, seine Fernwärme-Rechnung zu bezahlen. Daraufhin hatte die Cottbuser Fernwärmeversorgung angedroht, just am 18. Dezember die Energiezufuhr abzuschneiden. Zum Glück wurde diese Drohung nicht in die Tat umgesetzt.

Ohne Energie agieren derzeit auch die gleichnamigen Cottbuser Kicker. Der Abstieg aus dem Fußball-Oberhaus ist vorprogrammiert. Das ist besonders ärgerlich im Hinblick auf die neue Tribüne, die im Bau und durchaus erstligatauglich ist. Trotz der Probleme, die es bei der Finanzierung des Bauwerks gibt, ist eines klar: Die Cottbuser bekommen ihre Tribüne, auch wenn sie von ihr nur noch Zweitligaspiele verfolgen können.

Weniger begeistert war das Stadtoberhaupt über die Entwicklung im Fall "ECE". Nachdem die Kommunalaufsicht die Bedenken der Oberbürgermeisterin gegen das Geschäftszentrum zurückgewiesen hatte, wurden in der Verwaltung erst einmal die Hausaufgaben gemacht. Die Nachverhandlungen über den Grundstückskauf fanden am 3. Dezember in Hamburg statt und wurden zum Abschluss gebracht. Auch der Bebauungsplan wurde an das brandenburgische Ministerium für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Verkehr übergeben.

Doch dann traten massive Probleme auf. Karin Rätzel wurde darauf hingewiesen, dass es beim obligatorischen Auslegungsverfahren des Bebauungsplanes keine gültige Hauptsatzung gegeben hat. Welche Folgen dies haben kann, wird derzeit geprüft. "Fakt ist, dass uns die letzten und endgültigen Entscheidungen keiner abnimmt. Auch mit Haftungsfragen stehen wir am Schluss ganz alleine da", so das Stadtoberhaupt.

Es ist also nach wie vor noch nicht hundertprozentig geklärt, wann mit dem Bau des gigantischen Konsumtempels begonnen werden kann. Wo irgendwann einmal die Cottbuser und ihre Gäste in zig Läden einkaufen sollen, stieg im Dezember ein sehr geschmackvoller Weihnachtsmarkt. Auch in der Spree und auf dem Altmarkt ging es sehr weihnachtlich zu. Die Qualität der Veranstaltung hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. Der Weihnachtsmarkt ist weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt geworden und zum Publikumsmagneten avanciert. Hoffentlich ergeht es einem möglichen "ECE" genau so.

Nur durch den Tausch eines E durch ein I kommt man gleich zu einem wesentlich angenehmeren Thema, nämlich zur Taufe eines modernen ICE auf den Namen Cottbus. Trotz klirrender Kälte wollten sich hunderte Cottbuser dieses Schauspiel am 7. Dezember nicht entgehen lassen. An diesem Tag versuchte sich die Oberbürgermeisterin erstmals in der sor-

bischen Sprache. Assistenten von Georg Chojne, der an diesem Tag seinen 100. Geburtstag feierte und sich noch bester Gesundheit erfreut, wurde der Zug zweisprachig getauft. An diesem Tag wurde wieder deutlich, wie eng die Lausitzmetropole mit der deutschen Bahn verbunden ist. Immerhin stehen rund 2600 Cottbuser bei diesem Konzern oder einer seiner Tochtergesellschaften in Lohn und Brot.

Genauso wichtig für die Menschen in der Region, sind die Energieunternehmen Veag und Laubag, die sich ab diesem Jahr unter dem Dach des schwedischen Staatskonzerns Vattenfall wieder finden werden. Dass sich bei diesen Strukturen etwas ändert, wurde jedem bei der letzten zentralen Barabarafeier im Cottbuser Staatstheater deutlich. Letztmals hatte die Laubag hierzu eingeladen. Ab sofort wird dies Vattenfall in die Hand nehmen.

Ein weiterer, für Cottbus nach wie vor wichtiger Industriezweig rückte im vergangenen Monat positiv in die Schlagzeilen. Am 10. Dezember fand in den Räumen der BTU das 6. Textilsymposium des Landes Brandenburg statt. Veranstaltet wurde das Symposium vom Verband der Nord-Ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie und dem Klaus-Steilmann-Institut für Innovation und Umwelt an der BTU. Wie hoch angebunden diese Veranstaltung war, ließ sich daran festmachen, dass Brandenburgs Ministerpräsident Matthias Platzeck eigens nach Cottbus kam, um einige Worte an die Teilnehmer zu richten.

In Cottbus und im Spree-Neiße-Kreis arbeiten derzeit etwa 770 Menschen in der Textilindustrie, darunter 380 beim Futterstoffweber Embo und 170 bei Steilmann auf dem Gelände des ehemaligen Textilkombinates Cottbus.

Cottbus ist damit ein Teil der großen Textilregion im

Und als Gastgeschenk wird Karin Rätzel ganz sicher Exemplare des Bildbandes "Cottbus - schöne Seiten einer Stadt" mitnehmen. Dieses Buch wurde am 13. Dezember der Öffentlichkeit vorgestellt und gilt als mehr als gelungen. Die Cottbuser Fotografen Thomas Kläber, Norbert Krauzig sowie Erich Schutt haben mit herrlichen Fotografien ein sehr warmherziges Bild ihrer Heimatstadt gezeichnet. "Es ist das erste Mal, dass ein solches Werk vollends in der Regie von Cottbusern entstanden ist. Und das von der Idee bis zum Druck", erkannte eine begeisterte Karin Rätzel.

Ganz wichtig bei der Realisation war wieder einmal Andreas Wallat. Der Grafiker hatte auch bei der Gestaltung dieses Werkes ein goldenes Händchen. Mit solchen Fachleuten sollte es auch gelingen, den Internet-Auftritt der Stadt zu überarbeiten. Dieser war nämlich in die Kritik der Oberbürgermeisterin geraten. Zu langweilig, zu bieder sei die ganze Angelegenheit. Karin Rätzel meinte damit aber nur die grafische Erscheinung des Internetauftritts und nicht die Inhalte. Die sind nämlich bekanntermaßen sehr gut. Am 17. Dezember fand eine kleine Beratung der Verwaltungsmitarbeiter statt, die sich mit dem Medium Internet mehr oder weniger beschäftigen. Demnächst soll nun auch die Entscheidung fallen, wie und in welchem Umfang der Internet-Auftritt überarbeitet wird. Wahrscheinlich werden diese Leistungen ausgeschrieben.

Dass die Vorweihnachtszeit in der Verwaltung etwas angespannter verlief als in den letzten Jahren, dafür sorgte die Gewerkschaft ver.di. Der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes lief zum 31.12. des vergangenen Jahres aus. Zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmervertreter gab es zähe Verhandlungen bezüg-



Oberbürgermeisterin Karin Rätzel taufte gemeinsam mit dem ältesten Eisenbahner der Stadt Cottbus, George Chojne, an dessen 100. Geburtstag einen ICE-Zug der Deutschen Bahn AG auf den Stadtnamen „Cottbus/Chošebuz“

Foto: Denis Kettlitz

Herzen Europas, zu der auch die Städte Plauen, Liberec, Jelenia Góra sowie die Stadt Zielona Góra gehören. In der polnischen Partnerstadt von Cottbus hat es in den letzten Wochen ebenfalls tiefgreifende Veränderungen gegeben. Bożena Ronowicz heißt das neue Stadtoberhaupt der westpolnischen Universitätsstadt. Sie löst damit Roman Listowski ab, der bis dahin die Geschicke der Stadt geleitet hat. Auch in anderen Cottbuser Partnerkommunen gab es Wechsel an der Spitze. In Lipieck, im russischen Schwarzerdegebiet, gewann Michail Wladimirowitsch Gulewski die Kommunalwahl und wurde neuer Oberbürgermeister. Das neue Stadtoberhaupt war bis dahin Personalchef des großen metallurgischen Kombinats. Und in Nuneaton-Bedworth regiert seit neuestem Geoff Ashford von der Labour-Partei.

Während Karin Rätzel die Partnerstädte Zielona Góra und Nuneaton-Bedworth bereits im vergangenen Jahr besucht hatte, soll im kommenden Frühjahr auf jeden Fall Lipieck folgen.

lich Lohnhöhungen. Zwar herrschte noch Friedenspflicht, was Arbeitskämpfe anbelangt, aber erste Warnstreiks hatte es bereits gegeben. Inzwischen wurde glücklicherweise ein Kompromiss erzielt.

Ebenso spannend blieb weiterhin die Frage, wann die Cottbuser endlich ein innerstädtisches Kino bekommen. Am 12. Dezember tagte zuletzt die Projektgruppe, das weitere Verfahren wurde besprochen. Seit dem 6. Dezember liegt ein Altlastengutachten vor, das von allen Partnern eingesehen werden kann. Dann wird sich entscheiden, ob wirklich noch einmal 900 000 Euro vonnöten sind, um das Gelände zu dekontaminieren. Eine wirklich unendliche Geschichte. Doch wie sagt der Volksmund: Die Hoffnung stirbt zuletzt. Und die Baubeigeordnete Marietta Tzschoppe meinte: "Ich bin weiterhin optimistisch, dass die Cottbuser demnächst einmal ein Kino fußläufig erreichen können."

m.s.

Stand 13.01.2003

Berlin-Brandenburgische Verkehrs- und Baufachtage

Am 29. und 30. Januar 2003 finden im Konferenzzentrum des Flughafens Berlin-Schönefeld die Berlin-Brandenburgischen Verkehrs- und Baufachtage statt.

Anliegen dieser Tagung ist es, positive Effekte zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation in der Verkehrs-, Bau- und Wohnungswirtschaft zu erzielen, die Teilnehmer mit konkreten Schwerpunktaufgaben, Projekten und Informationen vertraut zu machen, auf die sich die Unternehmen einstellen können. Damit haben alle am Bau Beteiligten die Möglichkeit, künftige Trends und Tendenzen rechtzeitig zu erkennen und werden in die Lage versetzt, unter veränderten Marktbedingungen neue Strategien und Lösungsansätze zu entwickeln.

So werden die größten Auftraggeber aus Bund, Land, den Städten sowie große Unternehmen wie u.a. die Berlin-Brandenburg Flughafen Holding GmbH, die Deutsche Bahn AG und der Verband der Berlin-Brandenburgischen Wohnungsunternehmen vertreten sein.

Es werden weiterhin wichtige Themen behandelt, wie u.a.:

- Die weitere Entwicklung des Verkehrsnetzes in Deutschland insbesondere in den Ländern Berlin und Brandenburg - Vorbereitung und Stand des Bundesverkehrswegeplanes sowie der Einführung der Mautgebühren auf den Autobahnen
- Empfehlungen der "Initiative Architektur- und Baukultur" als Chance und Hilfe für alle am Bau Beteiligten zu Erhöhung der Qualität beim Stadtbau
- Der Stadtbau im Wandel der Produktionsbedingungen bracht Planungs- und Streitkultur sowie neue Kooperations- und Beteiligungsformen
- Ingenieur- und Consultingleistungen für Infrastrukturmaßnahmen in der Region Berlin und Brandenburg
- Vorstellungen und Aufgaben der Städte Frankfurt/O., Cottbus und Forst/L. zur weiteren nachhaltigen Stadtentwicklung - Herausforderung und Chance für die zukünftige Entwicklung in den Ländern Berlin und Brandenburg

Unternehmen haben die Möglichkeit ihre Leistungs- und Produktpalette während dieser Veranstaltung zu präsentieren.

Interessenten, welche an dieser Tagung und / oder der Präsentation teilnehmen möchten, wenden sich bitte an die

Sächsische Bildungsakademie Bauwesen GmbH
Strehleener Straße 14, 01069 Dresden
Telefon: (03 51) 46 57 38 14
Fax: (03 51) 46 57 38 10

Mitteilung

der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus

Für die Jahre 1999/2000 und 2000/2001 wird auf Antrag die Jagdpacht ausgezahlt.
Anträge sind schriftlich an das

Umweltamt, Jagdvorstand
Hermann Löns Straße 33
03050 Cottbus

bis 31.3.2003 einzureichen.

Jagdvorsteher

Sitzungsplan der StVV, des HA und der FA 2003

Abgabe der Unterlagen für Januar 2004: bis 12.12.2003

Sommerpause: Juli/August

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ort	Zeit
Abgabe Unterlagen bis spätestens:	13.12.	24.01.	21.02.	21.03.	25.04.	23.05.	22.08.	19.09.	24.10.	21.11.	Büro OB - StVA	
StVV	29.01.	26.02.	26.03.	30.04.	28.05.	25.06.	24.09.	29.10.	26.11.	17.12.	Stadthaus, Saal	08.00
Hauptausschuss	22.01.	19.02.	19.03.	23.04.	21.05.	18.06.	17.09.	22.10.	19.11.	10.12.	Stadthaus, Saal	17.00
Fachausschüsse												
Haushalt/Finanzen	21.01.	18.02.	18.03.	22.04.	20.05.	17.06.	16.09.	21.10.	18.11.	09.12.	TR, Raum 1001/1002	17.00
Recht/Petition	09.01.	13.02.	13.03.	10.04.	08.05.	12.06.	11.09.	09.10.	13.11.	04.12.	Stadthaus, Raum 3	17.30
Wirtschaft	15.01.	12.02.	12.03.	09.04.	14.05.	11.06.	10.09.	15.10.	12.11.	03.12.	TR, Raum 1001/1002	18.30
Bau/Verkehr	14.01.	11.02.	11.03.	15.04.	13.05.	10.06.	09.09.	14.10.	11.11.	02.12.	TR, Raum 1001/1002	17.00
Bildung/Schule/Sport/Kultur	09.01.	06.02.	06.03.	03.04.	08.05.	05.06.	04.09.	02.10.	06.11.	04.12.	TR, Raum 1001/1002	17.30
Soziales/Gleichst./R.d.M.	08.01.	05.02.	05.03.	02.04.	07.05.	04.06.	03.09.	08.10.	05.11.	03.12.*	TR, Raum 1001/1002	17.30
Umwelt nach KJHG (SGB VIII)	14.01.	11.02.	11.03.°	15.04.°	13.05.°	10.06.°	09.09.°	14.10.°	11.11.	02.12.°	Stadthaus, Raum 3	18.00
Jugendhilfeausschuss	entfällt	03.02.	03.03.	07.04.	05.05.	02.06.	01.09.	06.10.	03.11.	01.12.	TR, Raum 1001/1002	17.30

Beschluss des Hauptausschusses: HA-OB-020-12/02 vom 18.12.2002

ausgefertigt: Cottbus, den 19.12.2002

* Raum 3

° anderer Beratungsort

gez. Richter HSBStVA

Cottbuser Chronik

Wer dachte, das alte Jahr würde kommunalpolitisch gesehen ruhig, besinnlich und friedlich zu Ende gehen, der sah sich getäuscht. Die letzte Stadtverordnetenversammlung vor Weihnachten nutzte Oberbürgermeisterin Karin Rätzel, um eine kurze Zwischenbilanz zu ziehen. Neben Lob für die neuen Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften wurde auch ernüchternd festgestellt, mit welchen Auswirkungen, basierend auf Entscheidungen der Vergangenheit, die neuen Führungskräfte der Vergangenheit zu kämpfen haben. Dass dies nicht ungetrübte

ze erhalten solle. Cottbus wolle man laut WAZ mit 300 Arbeitsplätzen ruhig stellen. So etwa nach dem Motto: Der Osten soll ja auch nicht ganz leer ausgehen.

Doch da spielte Karin Rätzel nicht ganz mit. Sie kämpfte um jeden einzelnen Job für Cottbus. Minister Günter Baaske und Ministerpräsident Matthias Platzeck unterstützten das Cottbuser Stadtoberhaupt nach Kräften. Schließlich ging es gegen eine bärenstarke Ruhrpott-Lobby, an der Spitze Superminister Wolfgang Clement, die die neue Mini-Job-Abgaben-Erfassungs-

vollendet ist, dürfte es wohl keine Diskussion um den Titel des Eröffnungsfilms geben. Es kann sich dabei nur um "Die unendliche Geschichte" handeln. Eine weitere, scheinbar unendliche "Geschichte" spielt zurzeit im Rathaus. Es geht nämlich um das leidige und altbekannte Thema "Haushaltskonsolidierung". Bürgermeister Ferdinand Schwarz wird nicht müde, jeden Tag zu betonen, wie dramatisch und prekär die Lage der Stadt sei, wie leer die Kassen seien.

Allerorten wird nach Einsparmöglichkeiten gesucht. Dass es zu schmerzhaften Einschnitten innerhalb der Verwaltung kommen wird, ist klar. Betriebsbedingte Kündigungen soll es allerdings nicht geben. Diesbezüglich kam es in letzter Zeit doch zu einigen Missverständnissen. Durch das Rathaus, durch die Medien, durch die ganze Stadt geisterte immer wieder die Zahl 400. 400 Arbeitsplätze in der Stadtverwaltung, so wurde vermutet und befürchtet, sollten bis zum

1. Januar 2004 abgebaut werden. Das stimmt so nicht, das ist schlicht und ergreifend falsch. Richtig ist, dass bis zum 1. Januar des kommenden Jahres ein sogenannter Sollstellenplan erarbeitet werden soll, bei dem 400 Stellen eingespart werden sollen. Das ist etwas ganz anderes. Derzeit braucht kein Angehöriger der Stadtverwaltung Angst vor einer betriebsbedingten Kündigung zu haben.

Ebenso wenig braucht kein Anhänger von Ener, Cottbus Angst vor einer Insolvenz seines Lieblingsvereins zu haben. In der Lausitzer Rundschau wurde nämlich Anfang Januar aus einem Brief der SPD-Fraktion an die Oberbürgermeisterin zitiert. Darin schwadronierten der oder die Verfasser des Briefes von einer etwaigen Insolvenz des Bundesliga-Vereins. In höchstem Maße geschäftsschädigend sind solche Aussagen, zumal sie jeder Grundlage entbehren. Dementsprechend entsetzt waren die Energie-Führung um Präsident Dieter Krein sowie Oberbürgermeisterin Karin Rätzel. Energie-Chef Krein sagte: "Ich bin bestürzt darüber, wie erfolgreiche Arbeit eines Bundesligisten von Außenstehenden durch Unterstellungen torpediert wird." Entsetzen, Bestürzung und Unverständnis steigerten sich noch, als in eben dem gleichen Druckerzeugnis, welches den SPD-Brief veröffentlicht hatte, behauptet wurde, Energie und Stadtspitze hätten erhebliche Differenzen. Das Klima zwischen Verein und Karin Rätzel sei nicht das beste. Unisono betonten hernach Oberbürgermeisterin und Dieter Krein ihr ungetrübtes Verhältnis: "Wir werden Probleme, die Stadt und Verein gemeinsam betreffen, auf kollegiale und korrekte Art und Weise lösen."

Und genauso wird sicherlich das Finanzierungsproblem, welches es bezüglich der neuen Tribüne im Stadion der Freundschaft gibt, gelöst werden. Gelöst wurde zwischenzeitlich auch das Tarifproblem, das die Gewerkschaft Ver.di und Öffentlicher Dienst miteinander hatten. Ein drohender Streik konnte knapp abgewendet werden. Auch die Cottbuser Bürger wurden bei ihren Ämtergängen durch keine Arbeitsniederlegung nachhaltig beeinflusst.

Für den kommenden Monat hat sich hoher Besuch in Cottbus angesagt. Am 26. Februar wird Ministerpräsident Platzeck der Stadt einen offiziellen Besuch abstatten. Auf der Tagesordnung stehen Gespräche mit der Stadtspitze und mehreren Kommunalpolitikern. Anschließend wird der Ministerpräsident einige Betriebe und Firmen besichtigen. In Sachsendorf schließlich wird er sich über den geplanten Rückbau von Wohneinheiten und die Umgestaltung des Quartiers ein Bild machen.

Vielleicht kann Matthias Platzeck bei seinem abendlichen Besuch beim ORB im Lausitzer Hof diverse Bau- und Umzugsarbeiten in unmittelbarer Nachbarschaft registrieren. Vielleicht hat es ja bis dahin mit der Ansiedlung der neuen Mini-Job-Behörde der Bundesknappschaft geklappt. **m.s.**

Stand: 22.01.2003



Ihre Mannschaft präsentierte Oberbürgermeisterin Karin Rätzel auf dem Neujahrsempfang im Stadthaus: Sozialdezernentin Christina Giesecke, Ordnungsdezernent Holger Kelch, Baudezernentin Marietta Tzschoppe, Bürgermeister Ferdinand Schwarz (v.l.n.r.), neben ihm Stadtverordnetenvorsteher Siegfried Kretzsch Foto: D. Kettlitz

Weihnachtsfreude hervor rief, dürfte klar sein. Einen neuen Ansatz für den traditionellen Neujahrsempfang Mitte Januar wählte die Oberbürgermeisterin. Den Spitzen aus Wirtschaft, Kultur, Sport und allen gesellschaftlichen Gruppierungen wollte sie auch die Spitzen der Politik gegenüber stellen. Leider wurde dieses Ansinnen von den Stadtverordneten missverstanden. Die Fraktionsvorsitzenden von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen blieben dem Empfang fern. Trotzdem war der Neujahrsempfang in neuer Zusammensetzung ein voller Erfolg. Bei Bier, Wein und Laugenbrezeln (aus Sparsamkeitsgründen und weil es besser für die Figur ist, wurde auf das Buffet verzichtet) gab es fruchtbare Gespräche, wurden Kontakte geknüpft, wurden neue Unternehmungen angebahnt oder, um es in Politikerdeutsch auszudrücken, auf den Weg gebracht.

Besonders herzlich begrüßt wurde Bozena Ronowicz, die neue Stadtpräsidentin aus der Partnerstadt Zielona Gora. Frau Ronowicz war im Herbst des vergangenen Jahres überraschend für alle gewählt worden. Es war ihr erster offizieller Besuch in Cottbus.

Wichtiges Thema des Abends war natürlich auch die Ansiedlung einer neuen Bundesbehörde in Cottbus. Bis zu tausend Arbeitsplätze wird die Bundesknappschaft aller Wahrscheinlichkeit nach in der Lausitzmetropole schaffen. Was war geschehen? Im Rahmen der Umsetzung der Pläne der Harz-Kommission gibt es zukünftig sogenannte "geringfügige Beschäftigungen", auch Minijobs genannt. Und auch dafür müssen die Arbeitnehmer Abgaben bezahlen. Diese werden von der Bundesknappschaft eingetrieben. Und im Bundesrat hieß es dann, die neue Einzugsstelle solle auf Bochum, dem Hauptsitz der Bundesknappschaft, und Cottbus verteilt werden. Was jetzt folgte, war ein Gefeilsche um die begehrten Arbeitsplätze, welches einem arabischen Basar zur Ehre gereicht hätte. Zu klären war erst, wie viele Jobs es denn überhaupt gibt. Zuerst war von 300 die Rede, dann plötzlich von 1600. Die endgültige Zahl ist bis heute noch nicht bekannt. Allerdings dürften es weit über 1000 sein.

Dann vermeldete die Essener Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ) am 17. Januar unter der Überschrift "Essen ist der Sieger", dass die Ruhrpott-Metropole rund 1000 der begehrten neuen Arbeitsplät-

behörde am liebsten größtenteils in NRW angesiedelt hätte.

Und da waren Attacken einer südbrandenburgischen Landespolitikerin alles andere als hilfreich. Eine hiesige Landtagsabgeordnete hatte in der Lausitzer Rundschau behauptet, das Vorgehen von Karin Rätzel im Kampf um die Arbeitsplätze sei unseriös.

Während im Ruhrgebiet Politiker und Medien die Bemühungen, die Arbeitslosenquote in ihrer Region zu senken, nach Kräften unterstützen, herrscht in Cottbus vornehmes Schweigen beziehungsweise werden wenig hilfreiche Statements abgesondert. Doch bei Redaktionsschluss dieses Teils der "Cottbuser Chronik" war Optimismus angesagt. Karin Rätzel und Mitstreiter schienen sich durchgesetzt zu haben. Für den 23. Januar hatte sich ein hoher Knappschaftsvertreter in Cottbus angesagt, um sich zu überzeugen, ob denn auch genug Bürofläche für knapp tausend Arbeitsplätze zur Verfügung steht.

Kein Problem, der Lausitzer Hof in der Stadtmitte, in dem auch das Technische Rathaus seinen Sitz hat, hat noch genügend Platz. "Und zur Not räumen wir das Technische Rathaus", sagte die Stadtchefin entschlossen. Nachdem sich "Vattenfall Europe" für Cottbus als Standort für die Hauptverwaltung (600 Arbeitsplätze) entschieden hat, nachdem dieses Jahr die gemeinsame Kontenklärungsstelle von Knappschaft und BfA (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) in Cottbus ihre Arbeit aufnehmen wird (300 Arbeitsplätze), wäre die Mini-Job-Behörde ein weiterer Segen für die gebeutelte Lausitz-Metropole. Die Ansiedlung einer weiteren Behörde will Karin Rätzel im nächsten Monat bekannt geben. Noch hüllt sich die Stadtchefin in Schweigen. Noch sei nicht alles in trockenen Tüchern.

Auch an der Erhöhung des Freizeitangebotes für die Beschäftigten dieser Behörden und Ämter und für alle Cottbuser wird weiter gearbeitet. Nach wie vor warten alle sehnsüchtig darauf, dass das geplante Kino in der Franz-Mehring-Straße endlich gebaut wird. Die Baubeigeordnete Marietta Tzschoppe zeigte sich Mitte Januar sehr optimistisch: "Alle Fragen hinsichtlich einer etwaigen Bodensanierung sind im Sinne des Investors geklärt. Einem Baubeginn steht eigentlich nichts mehr im Wege. Ich glaube und hoffe, dass es bald losgeht."

Und wenn das Werk dann irgendwann einmal endlich